



# Herne Black Barons e.V.

## Beitragsordnung

**Gültig ab dem 01.01.2026** (gültig bis zur Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung)

|                                                  |                                                                   |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <b>Kind/Jugendlicher bis zum 17. Lebensjahr:</b> | ¼-jährlich 45,- € (entspr. ½-jährlich 90,- €, jährlich 180,- €)   |
| <b>Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr:</b>         | ¼-jährlich 60,- € (entspr. ½-jährlich 120,- €, jährlich 240,- €)  |
| <b>Familienbeitrag:</b>                          | ¼-jährlich 100,- € (entspr. ½-jährlich 200,- €, jährlich 400,- €) |
| <b>Passive Mitglieder:</b>                       | ¼-jährlich 40,- € (entspr. ½-jährlich 80,- €, jährlich 160,- €)   |

**Aufnahmegebühr für alle Eintritte einmalig 30,-€**

### Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern/Fördermitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Für passive Mitglieder Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Juristische Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Kündigungserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber der Geschäftsführung bis spätestens 30. September erfolgt.

Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines Jahres fällig. Über Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zu 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.